

28.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - Fz - G - In - R - Wi**zu Punkt der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

KOM(2004) 2 endg.; Ratsdok. 6174/04

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und

der Gesundheitsausschuss (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS
G

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommissionsinitiative zur Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen, um neue Impulse für mehr Wachstum und Beschäftigung zu erzielen. Dienstleistungen sind in den vergangenen Jahren immer stärker zum Träger von Beschäftigung und Wertschöpfung geworden.
2. Der Bundesrat begrüßt Regelungsansätze zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau, die mit der Durchforstung der Genehmigungserfordernisse, Verfahrensbeschleunigung durch einheitliche Ansprechpartner, einheitliche Formulare, elektronische Verfahrensabwicklung, Anerkennung von Doku-

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 2. April 2004, Drucksache 128/04 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, AS, G)

...

menten und dergleichen verbunden sind. Der vorliegende Richtlinienvorschlag wirft jedoch in zahlreichen Punkten, wie etwa dem Geltungsbereich und der Reichweite des Herkunftslandprinzips erhebliche Probleme auf. Diese hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 2. April 2004 (vgl. BR-Drucksache 128/04 (Beschluss)) benannt und nimmt hierauf Bezug.

- EU AS G 3. Für die Bereiche der [Arbeits- und Sozialpolitik] {sowie der Gesundheitspolitik} nimmt er wie folgt ergänzend Stellung.

[EU AS]

{EU G}

- EU AS G 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der für den Richtlinienvorschlag gewählte horizontale Ansatz zu weit reichend ist. Er gilt mit wenigen Ausnahmen für alle Dienstleistungserbringer, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, und betrifft grundsätzlich jede von Artikel 50 EGV erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht. Der Richtlinienvorschlag erfasst aber auch Tätigkeiten nichtwirtschaftlicher Art. Dabei bleibt sowohl der gesellschaftspolitische Zweck der erfassten Tätigkeiten als auch die Art und Weise ihrer Finanzierung völlig außer Acht.

- EU AS G 5. Der Bundesrat lehnt die unterschiedslose Anwendung des von Binnenmarktgesichtspunkten bestimmten Vorschlags auf Tätigkeitsfelder wie z. B. Gesundheits- und Pflegedienste ab. In den Bereichen der sozialen Dienste[, der Gesundheitsdienste] und der Pflege ist den besonderen Bedürfnissen der Dienstleistungsempfänger Rechnung zu tragen. Sie unterliegen aus Gemeinwohleresonne - etwa im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, der allgemeinen Zugänglichkeit, der flächendeckenden Versorgung und der Menschenwürde - in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen in sich geschlossenen und aufeinander abgestimmten Regulierungen. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Änderungen werden den besonderen Gegebenheiten in diesen Tätigkeitsfeldern nicht gerecht.

...

EU
AS
G

6. Da es sich im Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik überwiegend nicht um rein marktbezogene Dienstleistungen handelt, in denen sich Dienstleistungserbringer und Verbraucher ebenbürtig gegenüberstehen, sondern um aus öffentlichen Mitteln oder Solidaritätsbeiträgen finanzierte Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge, erfordert auch die langfristige Finanzierungsfähigkeit dieser Systeme regulierende Maßnahmen. Der Regelungsinhalt des Richtlinienvorschlags steht dieser Notwendigkeit entgegen, indem er vorrangig auf die Interessen der Dienstleistungserbringer abstellt.

7. Demgegenüber ist, nicht zuletzt wegen der vor allem im Fall akuter oder schwerer Erkrankungen eingeschränkten Konsumentensouveränität, der Verbraucherschutz im Sozial-, Pflege- und Gesundheitsbereich von besonderer Bedeutung und zu seiner Sicherstellung ordnungsrechtlichen (insbesondere sozialversicherungs- und berufsrechtlichen) Regelungen unterworfen.

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den besonderen Erfordernissen der Tätigkeiten in diesen Politikbereichen und der sozialen Dimension der Gemeinschaftspolitiken Rechnung zu tragen und auf eine Herausnahme dieses Tätigkeitsfelds aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie hinzuwirken, soweit sie nicht hinreichende Regelungen enthält, die den besonderen Bedingungen dieses Aufgabenbereichs entsprechen.

9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass hohe Qualitätsstandards, die Transparenz des Leistungsangebots für die Dienstleistungsempfänger, ein flächen-deckendes Angebot und die allgemeine Zugänglichkeit von Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots wesentliche Aspekte der sozialen Dimension darstellen und sichergestellt werden müssen.

...

- EU AS G
- [EU G]
- EU G
- EU AS G
- EU AS G
10. Der Bundesrat bekräftigt unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme vom 2. April 2004 (BR-Drucksache 128/04 (Beschluss), Ziffer 5, 43 und 44) seine Bedenken hinsichtlich des Herkunftslandprinzips. Darüber hinaus begegnet das Herkunftslandprinzip auch aus ordnungspolitischen Gründen erheblichen Bedenken. So könnte ein Systemwettbewerb nach unten durch Niederlassung in Mitgliedstaaten mit möglichst geringen sozialen Schutzbestimmungen entstehen. Ferner wäre Folge einer Einführung des Herkunftslandprinzips, dass im jeweiligen Mitgliedstaat gerade in den sensiblen Bereichen des Sozialschutzes [und des Gesundheitswesens] kein einheitliches Recht gelten würde. Die besonders schutzwürdigen Empfänger sozialer [und gesundheitlicher] Dienstleistungen sähen sich mit Dienstleistungen aus zahlreichen höchst unterschiedlichen Rechtssystemen konfrontiert. Zahlreiche Probleme etwa möglicher Inländerdiskriminierungen wären damit vorprogrammiert.
 11. Statt einheitlicher Kontrollinstitutionen nach deutschem Recht müssten Kontrollinstitutionen aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland für die Einrichtungen eingesetzt werden, die nicht deutschem Recht unterliegen. Die deutschen Kontrollinstitutionen müssten dann auch Einrichtungen deutscher Dienstleistungserbringer im Ausland nach deutschen Standards überprüfen, wenn für diese deutsches Recht gilt. Abgesehen von der ungeklärten Frage, ob dies hoheitsrechtlich überhaupt möglich ist, ist ebenfalls fraglich, ob hierfür Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus ist eine Konkurrenz der in- und ausländischen Aufsichten zu befürchten.
Jedenfalls würde ein solches Aufsichtssystem wesentlich höhere Kosten verursachen.
 12. Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel an der Praktikabilität der vorgesehenen Überwachung eines Dienstleisters durch seinen Herkunftsstaat, zumal das Interesse an einer Kontrolle von Leistungen, die andernorts erbracht werden, begrenzt sein dürfte.
 13. Der Bundesrat hält die Qualitätssicherung von Dienstleistungen für nicht mehr hinreichend gewährleistet, wenn entsprechend dem Herkunftslandprinzip Dienstleistungserbringer künftig allein den in ihrem Herkunftsland geltenden

Vorschriften unterworfen sein sollen. Es ist unklar, ob und inwieweit stationäre Einrichtungen bzw. die in stationären Einrichtungen erbrachten Dienstleistungen von dem Richtlinienvorschlag erfasst werden. Falls diese Dienstleistungen dem Herkunftslandprinzip unterliegen, würde dies z. B. bedeuten, dass in der ambulanten und stationären Pflege - in Ermangelung einheitlicher europäischer Standards in diesem Bereich - für die Dienstleistungsempfänger je nach anwendbarem Recht unterschiedliche Qualitätsstandards gelten. Keinesfalls könnte akzeptiert werden, dass mit dem Herkunftslandprinzip die ordnungsrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes, die vertragsrechtlichen Vorgaben des SGB XI für die Zulassung und den Betrieb als anerkannter Pflegedienst, die Bestimmungen des Hygiene- und des Gesundheitsschutzes und eine Vielzahl anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen, die für die Zulassung und den Betrieb von Pflegediensten und -einrichtungen bisher maßgeblich sind, infrage gestellt werden. Der Bundesrat befürchtet daher, dass diese notwendigen Bestimmungen zur Qualitätssicherung in der Pflege unterlaufen werden könnten, z. B. durch Verlagerung des Geschäftssitzes. Dies würde in erheblichem Maße die Interessen der Leistungsempfänger beeinträchtigen und zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten inländischer Dienstleistungserbringer führen, die zur Einhaltung kostenrelevanter Standards verpflichtet sind.

- EU
G 14. Darüber hinaus wären inländische gegenüber ausländischen Dienstleistungserbringern zusätzlich belastet, wenn nur sie zur Erfüllung von Sicherstellungsaufträgen verpflichtet wären. Ein fairer Wettbewerb kann nur stattfinden, wenn innerhalb eines Mitgliedstaats dieselben Regelungen für alle Dienstleistungserbringer gelten.
- EU
AS 15. Ferner bestehen Zweifel, ob die in Artikel 31 des Richtlinienvorschlags ange regten freiwilligen Maßnahmen (Standards) zur länderübergreifenden Qualitäts sicherung das bisherige Qualitätsniveau der pflegerischen Versorgung, die not wendigen Mindeststandards gewährleisten.
- EU
G 16. Die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten für das Gesundheitswesen, einschließlich der Regelungen zur Finanzierung sowie zur Zulassung, Bedarfs planung und Qualitätssicherung im ambulanten und stationären Bereich (Artikel 152 Abs. 5 EGV), darf durch die Richtlinie nicht eingeschränkt werden.

- EU G** 17. Was den Zugang zu den Sozialschutzsystemen angeht, so enthält der Richtlinienvorschlag lediglich den Hinweis, dass für die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 das Herkunftslandprinzip nicht gilt. Darüber hinaus fehlen jedoch Regelungen darüber, welches Sozialschutzsystem für im Ausland niedergelassene Leistungserbringer bei der Tätigkeit im Inland gilt. Es wäre inakzeptabel, wenn im Ausland niedergelassene Leistungserbringer nicht ganz dem deutschen Sozialgesetzbuch unterliegen würden, wenn sie in Deutschland Leistungen erbringen und diese mit der gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung abrechnen wollen. Insbesondere würde die Überwachung der flächendeckenden Versorgung mit Gesundheitsleistungen beeinträchtigt, wenn im Ausland niedergelassene Leistungserbringer für eine Tätigkeit im Inland keiner Zulassung bzw. keines Vertragschlusses bedürften.
- EU G** 18. Bei Artikel 23 ist sicherzustellen, dass die mit der Umsetzung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH in § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Insbesondere ist klarzustellen (Artikel 23 Abs. 3), dass die Sozialversicherungen maximal die tatsächlichen Kosten der Behandlung erstatten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass, wie in § 13 Abs. 4 SGB V geregelt, bei der Kostenerstattung ausreichende Abschläge vom Erstattungsbetrag für Verwaltungskosten, fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie vorgesehene Zuzahlungen in Abzug zu bringen sind. Bei der Erstattung von Behandlungskosten bei Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im EU-Ausland sollten keine über die vom EuGH aufgestellten Grundsätze hinausgehenden Regelungen getroffen werden.
- Im Übrigen sollte geprüft werden, ob Artikel 23 aus der Richtlinie herausgenommen und stattdessen in die Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingearbeitet werden kann.
- EU G** 19. Das Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) regelt weitgehend abschließend die Modalitäten der Vergütung für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen. Das Vergütungssystem ist in die Hände der Selbstverwaltung gelegt, das heißt ein Dienst bzw. eine Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarungen abschließen; die Leistungen und Entgelte im Pflegebereich werden zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern in einem for-

malisierten Verfahren (Pflegesatzkommission, Schiedsstelle) ausgehandelt. Den Kostenträgern kommt dabei die (Schutz-)Funktion eines Sachwalters für die Dienstleistungsempfänger (Pflegebedürftigen) zu. Dieses Vergütungssystem ist in sich geschlossen und würde auf den Kopf gestellt, wenn für manche Dienste bzw. Einrichtungen das Vergütungsrecht anderer Mitgliedstaaten gelten würde.

- EU G 20. Für die ambulante ärztliche Versorgung ist zu befürchten, dass die Tätigkeit von im Ausland niedergelassenen Ärzten außerhalb des den Kassenärztlichen Vereinigungen obliegenden Sicherstellungsauftrags erfolgen würde. Nicht hingenommen werden könnte, dass nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags eine Residenzpflicht des Dienstleistungserbringers ausgeschlossen werden soll, während nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte der Vertragsarzt seine Wohnung so zu wählen hat, "dass er für die ärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Vertragsarztsitz zur Verfügung steht". Dadurch soll vor allem die Wahrnehmung des ärztlichen Notfalldienstes sichergestellt werden.
- EU G 21. Mischformen zwischen stationären und ambulanten Diensten sind nicht berücksichtigt. So ist die Definition des Begriffs "Krankenhausversorgung" in Artikel 4 Abs. 10 des Richtlinienvorschlags zu eng. Sie würde nicht die bereits bestehenden und durch das GKV Modernisierungsgesetz (GMG) wesentlich erweiterten (§§ 116a und 116b SGB V) Möglichkeiten für die ambulante Behandlung im Krankenhaus erfassen und ebenso wenig die erweiterten Möglichkeiten für die integrierte Versorgung (§§ 140a bis d SGB V). Insoweit muss auch sichergestellt werden, dass negative Auswirkungen auf die Krankenhausversorgung und -planung der Länder ausgeschlossen sind.
- EU G 22. Im Bereich der akademischen Heilberufe würde die Anwendung des Herkunftslandprinzips im Ergebnis Folgendes bedeuten:
Dienstleistungserbringer aus anderen EU-Staaten könnten in Deutschland sowohl im Rahmen einer Niederlassung als auch im freien Dienstleistungsverkehr (vorübergehende Dienstleistungserbringung) ohne staatliche Berufszulassung (Approbation oder Berufserlaubnis) heilberuflich tätig werden. Niedergelassene Dienstleistungserbringer aus anderen EU-Staaten dürften keiner Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer mehr unterworfen werden.

Selbst eine Anzeigepflicht (bei der staatlichen Berufszulassungsbehörde oder der jeweiligen Heilberufe-Kammer) wäre unzulässig.

Hierdurch würde das derzeitige System der Wahrnehmung berufsbezogener öffentlicher Aufgaben durch die als Selbstverwaltungskörperschaften errichteten Heilberufe-Kammern grundsätzlich infrage gestellt. Dieses System ist darauf ausgerichtet, die Qualität gesundheitlicher Dienstleistungen durch Angehörige der akademischen Heilberufe zu sichern. Ferner soll die Beachtung berufsethischer Standards gewährleistet und damit insbesondere auch eine unter Gesichtspunkten des Patientenschutzes abzulehnende übermäßige Kommerzialisierung der Berufsausübung in diesem Bereich verhindert werden.

- EU G** 23. Unklar ist darüber hinaus, wie sich das Herkunftslandprinzip auf den Rettungsdienst auswirkt. Die Durchführung der Notfallrettung ist in den Ländern regelmäßig gesetzlichen Leistungsträgern oder öffentlichen Trägern vorbehalten, um jederzeit die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung in diesem sensiblen Bereich zu gewährleisten. Dieses Verwaltungsmonopol wurde vom EuGH in seiner Entscheidung vom 25. Oktober 2001 (C-475/99 Firma Ambulanz Glöckner) ausdrücklich als gerechtfertigt angesehen. Die Erwägung war, die Erfüllung der im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe des Rettungsdienstes unter wirtschaftlich und sozial tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Der Richtlinienvorschlag lässt diese Erwägungen jedoch offenbar unberücksichtigt, indem er nur einseitig den Aspekt der Dienstleistungsfreiheit fördert.
- EU AS G** 24. Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat die Einführung eines Herkunftslandprinzips [vor allem] im sozialen und gesundheitlichen Bereich [auch] nicht für sachgerecht.
25. [EU G]
- EU G (bei Annahme entfällt Ziffer 27)** 26. Für den Fall, dass sich eine Abkehr vom Herkunftslandprinzip in den anstehenden Ratsverhandlungen als nicht durchsetzbar erweisen sollte, muss zumindest dessen Anwendungsbereich erheblich eingegrenzt werden.

...

AS 27. Der Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips sollte daher eingegrenzt werden.

EU AS G 28. Von der Geltung des Herkunftslandprinzips müssen, sofern sie dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags unterfallen, insbesondere der Bereich der Sozialversicherung bzw. Sozialschutz sowie die soziale Daseinsvorsorge und die gesundheitlichen Dienstleistungen allgemein ausgenommen werden.

EU AS 29. Der Bundesrat begrüßt, dass für die entsandten Arbeitnehmer weiterhin die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen des Mitgliedstaats, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet (Entsendemitgliedstaat), gelten sollen - wie bereits in der Entsenderichtlinie festgelegt - und somit das Herkunftslandprinzip hier keine Anwendung finden soll. Positiv wird auch der Versuch des Richtlinienvorschlags gewertet, die Aufgabenverteilung zwischen dem Herkunfts- und dem Entsendemitgliedstaat sowie die Modalitäten für die Verwaltungsverfahren klar zu regeln.

EU AS 30. Als problematisch und im Hinblick auf die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung nicht zielführend wird jedoch Artikel 24 Abs. 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags beurteilt, wonach der Entsendemitgliedstaat weder von dem Dienstleistungserbringer noch von seinem Arbeitnehmer bei der Entsendung von Angehörigen eines Mitgliedstaats zumindest eine Eintragung bei den zuständigen Stellen verlangen darf.

Es ist zu befürchten, dass diese Regelung dazu führt, dass die Identität der Arbeitnehmer oder des Dienstleistungserbringers nicht mehr am Ort der Erbringung der Dienstleistung geklärt werden kann und folglich effektive Prüfungen sowie evtl. Sanktionen bei der Nichteinhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch den Entsendemitgliedstaat nicht möglich sein werden. Auch die in Artikel 24 Abs. 2 vorgesehene Unterstützung durch den Herkunftsmitgliedstaat durch Bereitstellung von Informationen wird kaum möglich sein, wenn die Identität der Personen nicht durch den Entsendemitgliedstaat festgestellt werden kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich im weiteren Verfahren

dafür einzusetzen, dass eine Registrierung oder Meldung der Dienstleister und ihrer Arbeitnehmer im Entsendemitgliedstaat vor Aufnahme der Tätigkeit, die nicht an die Prüfung weiterer Voraussetzungen geknüpft ist, aufrecht erhalten wird.

EU AS 31. Dem Entsendemitgliedstaat sollte zumindest die Möglichkeit offen stehen, eine einfache Meldepflicht des Dienstleisters und seiner Arbeitnehmer bei den örtlichen Stellen vor Aufnahme der Tätigkeit für Bereiche vorzusehen, in denen im Interesse der Bekämpfung illegaler Beschäftigung derartige Meldepflichten erforderlich sind. Insbesondere für das Baugewerbe sollte eine derartige Regelung auch über den in Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Zeitraum (31. Dezember 2008) hinaus von den Mitgliedstaaten beibehalten werden können.

EU AS 32. Nicht ausreichend ist die geplante Regelung über die Entsendung von Drittstaatsangehörigen in Artikel 25 des Vorschlags. Bisher ist auf Grundlage des Vander-Elst-Urteils des EuGH (Az. C 43/93, Urteil vom 9. August 1994) neben dem rechtmäßigen Aufenthalt im Herkunftsstaat auch die ordnungsgemäße und dauerhafte Beschäftigung im entsendenden Unternehmen Voraussetzung für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen in einen anderen Mitgliedstaat. Das Vorliegen dieser Anforderungen wird vorab vom Entsendemitgliedstaat geprüft. Diese Vorgaben des EuGH werden in der Dienstleistrichtlinie nicht umgesetzt.

Es ist vielmehr vorgesehen, dass auch hier jegliche Melde- oder Anzeigepflichten im Entsendemitgliedstaat wegfallen sollen. Ausreichend soll eine Informationspflicht des Herkunftsstaats auf Ersuchen des Entsendemitgliedstaats über die legale Beschäftigung und den rechtmäßigen Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Herkunftsstaat sein. In Artikel 25 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ist die Möglichkeit für den Entsendemitgliedstaat normiert, bei kurzen Aufenthalten eine Visumspflicht einzuführen.

Zusätzlich zu den Problemen bei der Kontrolle der Einhaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch den Entsendemitgliedstaat werden bei Umsetzung der Regelung in dieser Form eine Vielzahl von ausländerrechtlichen Problemen auftreten. So kann der Entsendemitgliedstaat sein Interesse daran, dass bestimmte Personen nicht einreisen, bei der Entsendung von Drittstaatsangehörigen nicht hinreichend durchsetzen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dringend, auf eine Regelung für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen hinzuwirken, die sich an den Grundsätzen des Vander-Elst-Urteils orientiert und dem Entsendemitgliedstaat die Möglichkeit gibt, die mit der Entsendung verbundene Einreise von Drittstaatsangehörigen weiterhin zu kontrollieren.

EU AS 33. Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 25 Abs. 3 vor, dass der Herkunftsstaat die Wiedereinreise des Drittstaatsangehörigen gemäß seinen einzelstaatlichen Vorschriften gewähren muss. Damit ist nicht sichergestellt, dass der Arbeitnehmer dorthin zurückkehren kann. Der Herkunftsstaat sollte daher verpflichtet werden, Drittstaatsangehörigen die Wiedereinreise zu gewähren.

EU AS G 34. Der Bundesrat weist nochmals darauf hin, dass die Regelungen der Richtlinie für Dienstleistungen im Binnenmarkt und der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen praxisgerecht ineinander greifen müssen (vgl. BR-Drucksache 128/04 (Beschluss), Ziffer 24).